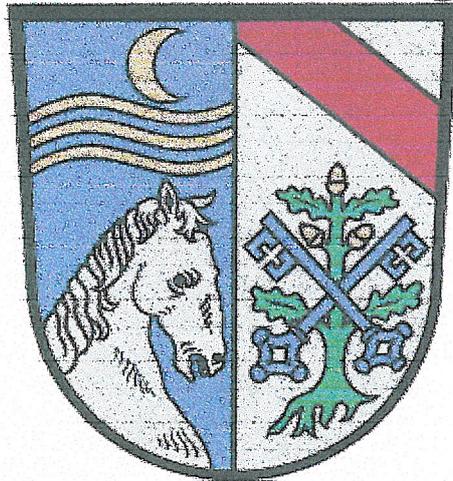


Änderung des Bebauungsplanes
Kiesabbaugebiet Spitzöd durch
Deckblatt Nr. 1
Sowie
8. Änderung des Landschafts- und
Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 8

Stadt Pocking



Inhalt:

Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 1 mit Begründung und textlichen Ergänzungen

Pocking, Januar 2000

Geändert: Mai 2000

Stadt Pocking

I.A.

Krah

Bauverwaltung

Änderung des Bebauungsplanes Kiesabbaugebiet Spitzöd durch Deckblatt Nr. 1

I. Begründung:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes kommt der Stadtrat Pocking den Wünschen der Grundstückseigentümer nach, deren Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Spitzöd mit aufzunehmen.

Die Erweiterung ist Ausfluss aus dem Regionalplan Donau-Wald hinsichtlich des Kapitels B IV 1 Gewinnung von Kies und Sand.

Ergänzung bei der Größe des Plangebietes um

- Fl.-Nr. 72/1 Gemarkung Indling, Eigentümerin Hannelore Brummer, Größe 18300 qm, derzeitige Nutzung Landwirtschaft
- Fl.-Nr. 1683 Gemarkung Indling, Eigentümer Ernst Niedernhuber, Größe 54500 qm, derzeitige Nutzung Landwirtschaft

II. Ergänzende Festsetzungen durch Text und Zeichen:

Ziff. 1.4.1 wird wie folgt erweitert:

... sowie

das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1683

Ziff. 2.7 (neu) sonstige Festsetzungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in östlicher Richtung erweitert. Die bisherige Ufergestaltung, vgl. hierzu Ziff. 2.4 wird dementsprechend nach Osten verschoben.

Das Grundstück Fl.-Nr. 72/1 wird dem Kiesabbauabschnitt I zugeordnet;

Das Grundstück Fl.-Nr. 1683 wird dem Kiesabbauabschnitt III zugeordnet.

III. Ergänzende Festsetzungen der Fachbehörden

1. Wasserwirtschaft

- Mit der Erweiterung des Kiesabbaugebietes ist eine zusammenhängende Wasserfläche mit den genehmigten Abbauflächen zu schaffen.
- Zum Schutz des Grundwasserstauers (Tertiär) muss die Abbausohle mind. 1,0 m über dem stauendem Horizont liegen. Die genauen Höhenkoten werden im Wasserrechtsverfahren mitgeteilt.
- Durch den Kiesabbau werden Gewässer geschaffen. Gemäß § 31 WHG i.V.m. Art. BayWG erforderlich.

2. Naturschutz

Mit der Einreichung der Planunterlagen (Kiesabbau) ist gleichzeitig ein Rekultivierungsplan mit vorzulegen.

3. Denkmalschutz

Falls Bodendenkmäler zu Tage treten sind diese umgehend dem Landesamt für Denkmalschutz zu melden.

4. Straßenplanungen

Der Geltungsbereich des Deckblattes tangiert die Belange der Autobahndirektion. Er ist nach den Vorgaben der Autobahndirektion Südbayern zurückgenommen worden.

5. Stromversorgung

Im Geltungsbereich des Deckblattes sind 20 KV-Leitungen verlegt. Mit den Abbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Ersatztrassen festgelegt sind.

(Hinweis zur Kostentragung: - durch Verursacher).

Im übrigen gelten die Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes

Pocking, im Jan. 2000

Stadt Pocking

I.A.

Krah

Bauverwaltung